

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

7. *beschließt*, dass die Teilnahme an der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung allen offensteht, im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Fachkommissionen und der bisherigen Praxis der Kommission;

8. *bittet* alle anderen zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich der Organe des Systems der Vereinten Nationen, auf geeignete Weise zu der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission und ihrer Vorbereitung beizutragen;

9. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzuladen, als Beobachter an der Sondertagung und der interaktiven Erörterung auf der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission teilzunehmen;

10. *betont*, dass es notwendig ist, dass zivilgesellschaftliche Akteure, insbesondere nichtstaatliche Organisationen, auf geeignete Weise wirksam an der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission teilnehmen, unter Berücksichtigung der bei der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung etablierten Praxis und gewonnenen Erfahrung.

RESOLUTION 67/251

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 13. März 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Resolutionsentwurfs (A/67/784, Anlage).

67/251. Umbenennung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 über institutionelle und finanzielle Regelungen für die internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich, mit der sie den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einrichtete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/213 vom 21. Dezember 2012 über den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwölfte Sondertagung und die Durchführung von Abschnitt IV.C „Die Umweltsäule im Kontext der nachhaltigen Entwicklung“ des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 27/2 des Verwaltungsrats vom 22. Februar 2013, mit dem der Verwaltungsrat die Generalversammlung bat, eine Resolution zur Änderung seiner Benennung in „Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen“ zu verabschieden, mit der Maßgabe, dass diese Umbenennung weder das gegenwärtige Mandat und die gegenwärtigen Ziele und Zwecke des Umweltprogramms der Vereinten Nationen noch die Rolle und Aufgaben seines Leitungsgremiums in irgendeiner Weise verändert oder verändern wird;

2. *beschließt*, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in „Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen“ umzubenennen.

RESOLUTION 67/252

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 26. März 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.54 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Irland, Italien, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Schweden, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

67/252. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/10 vom 26. Oktober 1999, mit der sie der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder Beobachterstatus gewährte und die Auffassung vertrat, dass es für die Vereinten Nationen und die Gemeinschaft von beiderseitigem Vorteil ist, zusammenzuarbeiten, sowie auf ihre Resolutionen 59/21 vom 8. November 2004, 61/223 vom 20. Dezember 2006, 63/143 vom 11. Dezember 2008 und 65/139 vom 16. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Kapitel VIII, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird, und auf die Resolution 1809 (2008) des Sicherheitsrats vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika,

in der Erwägung, dass die Aktivitäten der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder die Tätigkeit der Vereinten Nationen ergänzen und unterstützen, und in dieser Hinsicht unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen¹¹,

sowie in Anbetracht der Bedeutung der portugiesischen Sprache, die 240 Millionen Menschen in acht Ländern und vier Kontinenten verbindet, in den internationalen Angelegenheiten und in Anbetracht des politischen Engagements der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder für die Förderung der portugiesischen Sprache in den internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, Fonds und Programme,

begrüßend, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 10. Mai 2012 im siebenten Jahr in Folge und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder vom 1. bis 3. Mai 2012 in New York den Tag der portugiesischen Sprache (5. Mai) beginnen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Schlusserklärung der am 20. Juli 2012 in Maputo abgehaltenen neunten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder zum Thema „Die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und die Herausforderungen im Bereich der Nahrungs- und Ernährungssicherheit“, in der die Gemeinschaft unter anderem die Verpflichtung ihrer Mitglieder auf die Stärkung des Rechts auf angemessene Nahrung in der nationalen Politik und der Politik der Gemeinschaft sowie auf das Ziel, durch vertiefte politische und diplomatische Koordination und Zusammenarbeit in allen Bereichen Hunger und Armut in der Gemeinschaft zu beseitigen, bekräftigte;

2. *begrüßt* die vom Ministerrat der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder auf seiner sechzehnten ordentlichen Tagung am 22. Juli 2011 in Luanda verabschiedete Strategie für Nahrungs- und Ernährungssicherheit, in der die Gemeinschaft beschloss, das Thema der Nahrungs- und Ernährungssicherheit in der Gemeinschaft und ihrer Lenkungsmechanismen schrittweise zu institutionalisieren;

3. *betont*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und den Sonderorganisationen und anderen Institutionen und Programmen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Organisation für Migration, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Weltgesundheitsorganisation und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, weiter zu verstärken;

¹¹ A/67/280-S/2012/614.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

4. *anerkennt* die Bedeutung der am 19. November 2010 in Bragança (Portugal) unterzeichneten Grundsatzvereinbarung über die Einrichtung des Internationalen Zentrums für Klimaforschung und ihre Anwendungen für die portugiesischsprachigen Länder und Afrika, dessen Hauptziel darin besteht, innerhalb der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder die angewandte Forschung auf dem Gebiet der Umweltgeowissenschaften zu fördern, und dessen Sitz in Kap Verde sein wird;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Abhaltung des ersten zivilgesellschaftlichen Forums der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder vom 28. bis 30. September 2011 in Brasilia, auf dem die Grundlagen für die Schaffung von Mechanismen für die dauerhaft angelegte breitere Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen aus portugiesischsprachigen Ländern am Entscheidungsprozess und an der Durchführung von Projekten von gemeinsamem Interesse geschaffen wurden;

6. *begrißt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der internationalen Gemeinschaft, die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Guinea-Bissau zu fördern, erinnert in diesem Zusammenhang an die Resolution 2048 (2012) des Sicherheitsrats vom 18. Mai 2012, vermerkt die Notwendigkeit, durch die aktive Mitwirkung des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Guinea-Bissau die jeweiligen Positionen der internationalen bilateralen und multilateralen Partner, insbesondere der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der Europäischen Union, in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, einen konsensualen, alle Seiten einschließenden und in nationaler Eigenverantwortung ablaufenden Übergangsprozess herbeizuführen und eine umfassende integrierte Strategie samt konkreten Maßnahmen zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, zur Durchführung der Reform des Sicherheitssektors und politischer und wirtschaftlicher Reformen sowie zur Bekämpfung des Drogenhandels und der Straflosigkeit zu entwickeln, und anerkennt die diesbezügliche Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung und des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/259

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 26. April 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.61 und Add.1, eingebracht von: Demokratische Volksrepublik Korea, Malaysia, Russische Föderation, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Timor-Leste.

67/259. Politische Erklärung über die friedliche Beilegung von Konflikten in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen, alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten, die die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union betreffen, insbesondere die Resolutionen der Generalversammlung 60/1 vom 16. September 2005, 63/1 vom 22. September 2008, 65/274 vom 18. April 2011 und 66/286 und 66/287 vom 23. Juli 2012 und die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 und 2033 (2012) vom 12. Januar 2012,

verabschiedet die nachstehende politische Erklärung:

Politische Erklärung über die friedliche Beilegung von Konflikten in Afrika

1. Wir, die am 25. April 2013 in New York zusammengekommenen Vertreter der Mitgliedstaaten und Beobachter, erklären, dass die Tagung auf hoher Ebene über die friedliche Beilegung von Konflikten in